

Gemeinde Schwarme

Auskunft erteilt: Michael Matheja

Telefon: 04252/391-417

Datum: 30.09.2014



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: Sc-0061/14

Beratungsfolge:

Rat

15.10.2014

öffentlich

Betreff:

B-Plan Nr. 21 (92/18) "Bruchlandschaft"

a) Vorstellung des "Landschaftsentwicklungskonzepts Bruchlandschaft"

b) Beschluss einer Veränderungssperre

Beschlussvorschlag:

Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft“ eine Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Der Satzungstext liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft“ identisch.

Sachverhalt/Begründung:

Der Rat der Gemeinde Schwarme hat in seiner Sitzung am 09.12.2013 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft“ mit Begründung gefasst. Ziel des B-Plans ist es, die einmalige Kulturlandschaft des Bruches mit seiner besonderen Bedeutung für die Umwelt zu betrachten und in seiner Eigenart zu schützen. Die naturnahen Lebensräume von Tier- und Pflanzenwelt, die Erholungseignung/-infrastruktur sind zu sichern, zu fördern und zu entwickeln.

Als Grundlage für den B-Plan entwickelt die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen das „Landschaftsentwicklungskonzept Bruchlandschaft“. Es stellt die Bestandsgrundlagen des Landschaftsraums dar, zeigt Ziele und Leitbilder auf und gibt ein Handlungskonzept mit Maßnahmen auf. Das Landschaftsentwicklungskonzept geht über den Geltungsbereich des o.g. B-Plans hinaus und erfasst den gesamten Schwarmer-Uenzer- Bruch, das sich über Teilbereiche der Gemeinden Schwarme, Bruchhausen-Vilsen und Süstedt erstreckt. Der Geltungsbereich des B-Plans ist mit dem Teilbereich 1. „Natur- und Kulturlandschaft Schwarmer Bruch“ identisch. Das Landschaftsentwicklungskonzept wurde von Fachplanern des Ingenieurbüros NWP Oldenburg erstellt und in der Ratssitzung vorgestellt.

Um die Ziele des Bebauungsplans Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft“ zu sichern, sollte eine Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch erlassen werden.

Michael Matheja

Horst Wiesch

Anlage

Veränderungssperre Bruchlandschaft Schwarme 01.10.2014